

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 12. Mai 2012

Nummer 5





IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

*	1. Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012	Seite 2
*	Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29.03.2012	Seite 3
*	Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26.04.2012	Seite 3
*	Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19.03.2012	Seite 3
*	Amtliche Bekanntmachung B 87 Ortsumgehung (OU) Lübben (Spreewald) Linienbestätigung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Seite 3
*	Abstimmungsbekanntmachung	Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 006/2012 vom: 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** die

ordentlichen Erträge auf	24.549.500 €
ordentlichen Aufwendungen	23.489.800 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen	0 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	23.776.300 €
Auszahlungen auf	23.951.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.631.500 €
---	--------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.406.100 €
---	--------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.144.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.685.400 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	859.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.000.000 €

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 €

§4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

Gewerbesteuer 330 v.H.

§5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €

2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind 250.000 €

3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. Davon ausgenommen sind die interne Leistungsverrechnung und die Abschreibungen. 25.000 €

4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragsatzung zu erlassen ist 250.000 €

§6

**Haushaltssicherungskonzept
Ist nicht erforderlich**

§7**Sonstiges**

Lübben, den 27.04.2012



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Lübben (Spreewald) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde war erforderlich, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält.

Diese wurde am 28.03.2012, unter der Maßgabe erteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen statt auf 1.000.000 Euro auf 540.600 Euro festgesetzt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dazu in der Sitzung vom 26.04.2012 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Lübben, den 27.03.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29.03.2012****Die Stadtverordneten beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:**

- Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt, den Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung im Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald) entsprechend der Anlage 1 (verbindliches Angebot der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zum Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages für das Stadtgebiet Lübben (Spreewald)) ab dem 01.07.2012 für die nächsten 20 Jahre mit der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald) abzuschließen.

Die Stadtverordneten beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Antrag vom 26.10.2011 auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Treppendorfer Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald), die Festsetzung eines Baugebietes betreffend, wird abgelehnt.
- Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 15.12.2011, Beschluss Nr. 2011/079 zur Veräußerung des an der Mehlangasse in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstücks, Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 362 mit 963 qm wird aufgehoben.

- Das an der Mehlangasse in Lübben (Spreewald) gelegene, kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 362 mit 963 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Amtliche Bekanntmachung**der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26.04.2012****Die Stadtverordneten beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, der Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 28.03.2012 über einen maximal zulässigen Höchstbetrag der Kreditaufnahme von 540.600,00 Euro beizutreten; im Ergebnishaushalt die außerordentlichen Erträge auf 673.000,00 Euro und die außerordentlichen Aufwendungen auf 673.000,00 Euro festzusetzen und die am 23.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2012 - Beschluss-Nr. 2012/006 - diesbezüglich anzupassen.

Amtliche Bekanntmachung**der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19.03.2012****Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:**

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Vergabe der Stromlieferung für die Jahre 2013 und 2014 für die Stadt Lübben (Spreewald) über ein elektronisches Verfahren mit elektronischer Auktion durchzuführen und ermächtigt den Bürgermeister, einen Versorgungsvertrag auf dieser Grundlage abzuschließen.

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

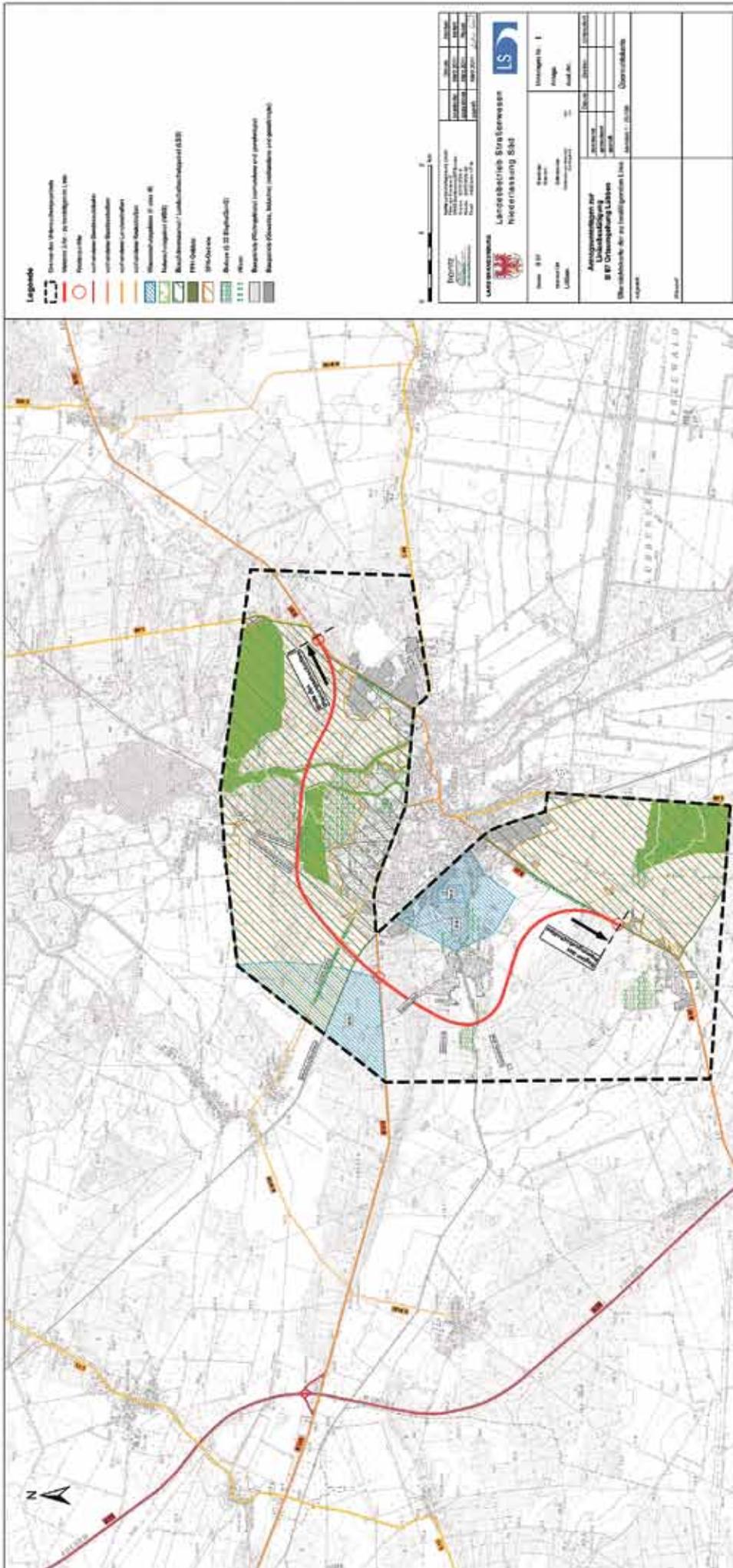
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), einen Wärmeliefervertrag für das Rathaus Lübben mit der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben abzuschließen.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau der Versorgungseinrichtung am Wasserwanderstützpunkt in Lübben, Teilobjekt Hochbau, an die Firma Grosse Bauunternehmen GmbH aus Luckau zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung**B 87 Ortsumgehung (OU) Lübben (Spreewald)****Linienbestätigung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

Der Landesbetrieb für Straßenwesen hat mit Schreiben vom 15.03.2012 Folgendes mitgeteilt:

Das Raumordnungsverfahren zur OU Lübben wurde nach Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Februar 2003 abgeschlossen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) in Anlehnung an § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Linienführung für die OU Lübben (Spreewald) am 10. Februar 2012 bestätigt.

Die Übersichtskarte zur bestätigten Linienführung (M. 1:25.000)



kann ab dem 16. Mai 2012 im Sekretariat des Fachbereiches Bauwesen der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 2. OG, Raum 304, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Gemäß § 16 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes haben Bundesplanungen grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen; entsprechend ist diese Linie in den Flächennutzungs- und Regionalplänen zu vermerken bzw. kenntlich zu machen und bei den weiteren kommunalen Planungen als Vorgabe zu beachten.

Auf der Grundlage dieser Linie wird das weitere Planungsverfahren für die Ortsumgebung Lübben (Spreewald) vorbereitet.

Übersichtskarte zur Linienführung, unmaßstäblich, auf Seite 4

Lübben, den 14. Mai 2012

Bretterbauer



Bretterbauer
Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungs-
behörde: Der Bürgermeister
Gemeinde: Stadt Lübben (Spreewald)
Stimmkreis: 28

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstelle	Eintragszeiten
1	Stadt Lübben (Spreewald) Bürgerbüro Poststr.05 15907 Lübben (Spreewald)	Mo.: 08.00 - 12.00 Uhr Di.: 09.00 - 19.00 Uhr Mi.: 09.00 - 14.00 Uhr Do.: 09.00 - 17.00 Uhr Fr.: 09.00 - 14.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Fa-

miliename, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert

durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Prof. Wolf Carius	Markus Peichl
Gerhart-Hauptmann-Allee 30	Kladower Straße 2
15732 Eichwalde	14469 Potsdam
Dr. Gerhard Kalinka	Gudrun Claus
Heinrich-Zille-Straße 39	Selchower Weg 18
15827 Blankenfelde	15831 Mahlow
Robert Nicolai	Christian Radtke-Kruft
Fontaneplatz 5	Siegfriedstraße 60
15834 Rangsdorf	14513 Teltow
Matthias Schubert	Martina Pohske
Unterberg 31	Keplerstraße 23
14532 Kleinmachnow	15831 Mahlow
Martin Henkel	Christian Selch
Seestraße 68	Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen	15738 Zeuthen

Lübben, den 12.05.2012



Bretterbauer
Bürgermeister



